

Richtlinien zur Vergabe eines Lindemann-Stipendiums der Dr. Heinz Lindemann Stiftung in Kooperation mit der Graduiertenakademie der Leibniz Universität Hannover

1. Gegenstand

Die Dr. Heinz Lindemann Stiftung vergibt in Kooperation mit der Graduiertenakademie ab 2011 alle zwei Jahre ein Stipendium an eine Doktorandin oder einen Doktoranden der Leibniz Universität, die oder der eine Promotion auf dem technisch-naturwissenschaftlichen Gebiet anfertigt. Das Stipendium versteht sich als ein Zusatzstipendium zu etwaigen weiteren Einkommensquellen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten. Es soll der bzw. dem Geförderten die Möglichkeit geben, sich möglichst frei von finanziellen Sorgen der Arbeit an dem eigenen Promotionsprojekt zu widmen. Das Stipendium dient damit dem Zweck der Bestreitung des Lebensunterhalts und ist an keine weiteren Auflagen – insbesondere keine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen – gebunden. Da der Zweck dieses Zusatzstipendiums nur mit einer Grundsicherung des Lebensunterhaltes vollumfänglich erreicht werden kann, ist die Grundsicherung für den Förderzeitraum glaubhaft darzustellen. Mit dem Stipendium fördert die Dr. Heinz Lindemann Stiftung den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Leibniz Universität. Die Stipendien werden auf Grund der wissenschaftlichen Qualitäten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie der Praxisrelevanz des Promotionsprojekts vergeben.

2. Vergabekommission

Über die Bewilligung des Lindemann-Stipendiums entscheidet eine Vergabekommission aus Vertretern der Dr. Heinz Lindemann Stiftung und der Graduiertenakademie. Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus den fünf ordentlichen professoralen Mitgliedern des Rates der unter 3.2 genannten Fakultäten, dem Vizepräsident für Berufsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung als dem Direktor der Graduiertenakademie, einem Vertreter der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie mit beratender Stimme sowie einem Vertreter der Dr. Heinz Lindemann Stiftung. Die Kommission entscheidet einstimmig über die Vergabe des Stipendiums.

3. Verfahren

3.1 Das Stipendium wird alle zwei Jahre zu Beginn des Wintersemesters vergeben. Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 400 EURO und hat eine Laufzeit von längstens 24 Monaten vorbehaltlich der von der Dr. Heinz Lindemann Stiftung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juli des Jahres, in dem ein Lindemann-Stipendium vergeben wird.

3.2 Antragsberechtigt sind immatrikulierte Promovierende folgender fünf Fakultäten der Leibniz Universität, deren Arbeit am jeweiligen Promotionsprojekt absehbar noch zwei Jahre nach Antragsstellung andauern:

- Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie
- Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
- Fakultät für Maschinenbau
- Fakultät für Mathematik und Physik
- Naturwissenschaftliche Fakultät

Die Antragstellenden haben selbst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Annahme des Lindemann-Stipendiums – etwa im Hinblick auf den Bezug weiterer Stipendien – vorliegen.

3.3 Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen:

- Antragsformular
- Aussagekräftiges Begründungsschreiben der bzw. des Antragstellenden mit Verweis auf die eigenen Einkommensverhältnisse (inkl. Nachweis über die Grundsicherung des Lebensunterhaltes) und mögliche weitere Förderungen

- Lebenslauf, ggf. inklusive der Publikationsliste
- Inhaltliche Skizze des Promotionsprojekts (mit besonderer Berücksichtigung der Praxisrelevanz des Projekts), Darstellung des Standes der Promotion sowie des weiteren Arbeits- und Zeitplanes
- Das zur Promotion berechtigende Hochschulabschlusszeugnis in Kopie bzw. bei Fachhochschulabsolventen das Fachhochschulzeugnis sowie der Nachweis über die erworbenen Qualifikationen, die zur Promotion an einer der fünf genannten Fakultäten der Leibniz Universität berechtigen, in Kopie
- Immatrikulationsbescheinigung der Leibniz Universität
- Empfehlungsschreiben zweier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon eines in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation stammt

3.4 Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums trifft die Vergabekommission vorbehaltlich der durch die Dr. Heinz Lindemann Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel. Die Stipendien werden kompetitiv vergeben. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

3.5 Die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie koordiniert das Vergabeverfahren und verwaltet die Mittel für das Stipendium im Auftrag der Dr. Heinz Lindemann Stiftung.

4. Kriterien zur Vergabe von Stipendien

4.1 Folgende Kriterien werden für die Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten herangezogen:

- herausragende Studienleistungen der bzw. des Antragstellenden sowie deren bzw. dessen bisher im Rahmen der Promotion erbrachten Leistungen
- hohes wissenschaftliches Innovationspotenzial sowie hohe Praxisrelevanz des Dissertationsprojekts
- Befähigung der bzw. des Antragstellenden zur ergebnisorientierten und zielstrebigem Umsetzung des Dissertationsprojekts

4.2 Die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie erstellt aufgrund des in 4.1 genannten Kriterienkatalogs eine Rangfolge der Anträge als Vorschlagsliste. Über die Vergabe des Lindemann-Stipendiums entscheidet die Vergabekommission.

5. Verpflichtungen

5.1 Die Inanspruchnahme des Lindemann-Stipendiums verpflichtet zur Einhaltung der „Richtlinien der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens behält sich der Vorstand der Graduiertenakademie im Einvernehmen mit der Vergabekommission Maßnahmen vor, die bis zur Rücknahme der Förderentscheidung (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) gehen können.

5.2 Mit der Annahme des Lindemann-Stipendiums verpflichtet sich die bzw. der Geförderte, spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Förderung unaufgefordert einen Abschlussbericht bei der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie einzureichen.

5.3 Die bzw. der Geförderte ist verpflichtet, der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen, falls die Arbeit an der mit dem Lindemann-Stipendium geförderte Promotion erfolgreich abgeschlossen, ausgesetzt oder abgebrochen wurde. Mit einem Aussetzen oder dem Abbruch der Arbeit an der Promotion erlischt der Anspruch auf weitere Zahlungen im Rahmen des Lindemann-Stipendiums. Zuviel geleistete Raten werden ggf. zurückgefordert. Im Fall des Abschlusses der Promotion vor Ablauf der maximalen Förderdauer wird eine weitere Förderung von maximal zwei Monaten nach Abgabe der Dissertation gewährt, sofern innerhalb dieses Zeitraumes keine Anschlussstätigkeit aufgenommen wird.